



Statuten

CH-Gefährten / The Fellowship of Switzerland



Inhaltsverzeichnis

1	Name und Ziel des Vereins	3
1.1	Name.....	3
1.2	Ziel	3
2	Mitgliedschaft	3
2.1	Erwerb der Mitgliedschaft	3
2.2	Austritt / Ausschluss	3
2.2.1	Austritt	3
2.2.2	Ausschluss.....	3
3	Organisation	4
3.1	Der Vorstand	4
3.1.1	Wahl des Vorstandes	4
3.2	Vereinsversammlung.....	4
4	Rechnungswesen	5
4.1	Mitgliederbeiträge	5
4.1.1	Weitere Finanzielle Mittel	5
4.2	Verwendung der Einnahmen.....	5
4.3	Verbindlichkeiten	5
5	Vereinsauflösung	5
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Statutenänderung	6
6.2	ZGB.....	6
6.3	Genehmigung.....	6



Der Verein wurde offiziell am 17. Mai 2003 durch den Vorstand gegründet:

1 Name und Ziel des Vereins

1.1 Name

Unter dem Namen "CH-Gefährten / The Fellowship of Switzerland" steht eine Interessensgemeinschaft im Geiste J.R.R. Tolkien.

1.2 Ziel

Die CH-Gefährten haben sich zum Ziel gemacht die Freundschaft, Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und weiteren Personen, welche sich mit Tolkien und seiner Welt beschäftigen zu fördern.

Aus diesem Grunde organisieren die CH-Gefährten des öfteren Treffen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich an einem der Treffen einer von den Mitgliedern oder dem Vorstand gestellten Prüfung unterzieht.

Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine Vorstellung der aufzunehmenden Person und einer originellen Aufgabe, welche in keiner Weise beschämend sein soll. (Änderungen der Aufnahmeprüfung oder allfälliges Absehen davon bleiben dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern vorbehalten.)

2.2 Austritt / Ausschluss

2.2.1 Austritt

Der Austritt kann jederzeit mittels Benachrichtigung an den Vorstand erfolgen. Dieser hat den Austritt den übrigen Mitgliedern mitzuteilen.

2.2.2 Ausschluss

Der Ausschluss kann im Interesse des Vereinswohls, durch den Vorstand ausgesprochen werden.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann an die Vereinsversammlung rekuriert werden. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.



3 Organisation

Die Organe der CH-Gefährten bestehen aus einem Vorstand und der Vereinsversammlung.

3.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (des weiteren Rat der zwei runden Tische "Rd2rT" genannt).

Der Rd2rT ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er gewährleistet die Einhaltung der Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich wird aber durch frenetischen Applaus seitens der Mitglieder an der Vereinsversammlung honoriert.

3.1.1 Wahl des Vorstandes

In den Rd2rT kann jedes Mitglied der CH-Gefährten gewählt werden. Die Mitglieder des Rd2rT entscheiden intern wer welche Aufgabe übernimmt. Dieser Beschluss ist nach der Wahl den Vereinsmitgliedern an der Vereinsversammlung und schriftlich (per Email) mitzuteilen.

3.2 Vereinsversammlung

Jedes Treffen kann als Vereinsversammlung einberufen werden. Der Rd2rT hat die Mitglieder spätestens 1 Woche vor dem Termin der Vereinsversammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.

Die Vereinsversammlung fällt alle Beschlüsse mit einfachem Mehr.
Ihre Aufgaben sind:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beratung und Entscheidung über die eingegangenen Anträge

Die Vereinsbeschlüsse sind durch den Vorstand zu protokollieren.



4 Rechnungswesen

4.1 Mitgliederbeiträge

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.- pro Jahr.

4.1.1 Weitere Finanzielle Mittel

Zinsen des Kapitals
Spenden

4.2 Verwendung der Einnahmen

- Finanzielle Beteiligung an den Kosten von Treffen.
- Unterhalt der Homepage der CH-Gefährten (<http://www.ch-gefaehrten.ch>)

Der Rd2rT entscheidet anhand der Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel, ob und in welchem finanziellen Rahmen die Kosten für die jeweiligen Treffen durch den Verein getragen werden. Der Rd2rT legt der Vereinsversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen vor.

4.3 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder können deshalb weder persönlich behaftet noch zu Nachschüssen verpflichtet werden.

5 Vereinsauflösung

Die Auflösung der ‚CH-Gefährten‘ als Verein kann durch eine 3/4 Mehrheit an einer ordentlichen Vereinsversammlung, bei der 2/3 der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Sie erfolgt automatisch, wenn die Mitgliederzahl unter fünf gesunken ist (der letzte löscht das Licht).

Bei Vereinsauflösung ist allfällig vorhandenes Vermögen einer karitativen Gesellschaft als Schenkung durch die restlichen Mitglieder zu übertragen.



6 Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung

Statutenänderungen können nur anlässlich einer ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Diese müssen durch Mitglieder schriftlich (per Email) an den Vorstand eingereicht werden.

Für Statutenänderungen ist ebenfalls eine 3/4 Mehrheit notwendig.

6.2 ZGB

Bei keiner oder unzureichender Regelung in den Statuten, finden die Artikel 60-79 ZGB Anwendung.

6.3 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründerversammlung am 29. März angenommen und beschlossen. Im folgenden werden sie durch die Unterzeichnung vom Rd2rT am 17. Mai 2003 rechtskräftig.

Unterschriften des Rates

Benno Kunz (Orome)

Corinne Senn (Axena)

Julius Siegenthaler (Thoron)

Nadja Meyenhofer (Arwen)

Tanja Linder (Yavanna)